



## **Richterswil. Vernetzungsprojekt, Genehmigung zweite Projektphase**

Am 11. April 2019 wurde das Vernetzungsprojekt Richterswil zur Genehmigung eingereicht.

### **Projektunterlagen**

- Bericht vom Februar 2019
- Plan Vernetzungsprojekt vom Februar 2019

### **Perimeter**

Der Perimeter umfasst das Gemeindegebiet Richterswil.

### **Kontakt für die Umsetzung**

Gemeinde Richterswil, Vernetzungsprojekt Begleitgruppe, Leiter Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil

### **Zielwerte 2. Projektphase**

Es werden folgende Zielwerte angestrebt:

#### **Biodiversitätsförderflächen**

| Zonen        | % der LN   | Zielwerte 2. Etappe |
|--------------|------------|---------------------|
| Talzone      | 15%        | 21.7 ha             |
| Hügelzone    | 15%        | 32.8 ha             |
| <b>TOTAL</b> | <b>15%</b> | <b>54.5 ha</b>      |

\*1 Baum = 1 Are

#### **ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen**

| Zonen        | % der LN    | Zielwerte 2. Etappe | max. durch<br>NS-Zone I und<br>IR erfüllbar |
|--------------|-------------|---------------------|---------------------------------------------|
| Talzone      | 7.5%        | 10.8 ha             | 5.4 ha                                      |
| Hügelzone    | 7.5%        | 16.4 ha             | 8.2 ha                                      |
| <b>TOTAL</b> | <b>7.5%</b> | <b>27.2 ha</b>      | <b>13.6 ha</b>                              |

\*1 Baum = 1 Are



Zu den Zielwerten zählen Flächen und Bäume, die die Kriterien der ökologisch wertvollen Biodiversitätsförderflächen gemäss Richtlinien Vernetzung vom 6. Januar 2015 (Kap. 3.2) erfüllen.

Im Jahr 2026 wird die Zielerreichung überprüft. Es müssen mindestens 80% der Zielwerte erfüllt sein. Falls das Vernetzungsprojekt nach 8 Jahren aufgrund der Nichterreichung der Ziele abgebrochen werden muss, werden keine weiteren Vernetzungsbeiträge ausbezahlt.

### **Voraussetzungen für den Vernetzungsbeitrag**

Der Vernetzungsbeitrag wird für Biodiversitätsförderflächen (BFF) ausbezahlt, für die der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Trägerschaft eine Vereinbarung abgeschlossen hat. Die BFF müssen gemäss Sollplan (Fördergebiete) angelegt sein und gemäss den Anforderungen des Vernetzungsprojektes (Massnahmen) bewirtschaftet werden.

Beitragsberechtigt sind nur Betriebe, die auf ihrer Betriebsfläche den langfristigen Schutz der überkommunalen Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen gemäss BAFU-Schlüssel (Moorbiotope) umgesetzt haben.

### **Hinweise zur Umsetzung**

In den kantonalen Fördergebieten für den ökologischen Ausgleich übernimmt der Kanton die Restkosten (10%) der Vernetzungsbeiträge. Diese umfassen:

- Gebiete gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN);
- Moorlandschaften von nationaler Bedeutung;
- kantonale Landschaftsschutzgebiete;
- überkommunale Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen;
- überkommunale Obstgärten (mehr als 80 Bäume);
- und Flächen von kantonalen Artenhilfsprogrammen

In den übrigen Gebieten sind die Restkosten von der Gemeinde Richterswil zu übernehmen.

### **Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Das Vernetzungsprojekt Richterswil wird genehmigt.
- II. Der Gemeinde Richterswil und dem ALN wird je ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Vernetzungsprojektes zugestellt.
- III. Die Ausrichtung von Vernetzungszuschlägen erfolgt ab dem Jahr 2019.
- IV. Die für die Ausrichtung der Vernetzungsbeiträge erforderlichen Daten sind jährlich bis zum vereinbarten Termin im „Agriportal Vernetzung“ zu erfassen bzw. zu aktualisieren. Mit dem unterschriebenen Erhebungsformular bestätigt die Trägerschaft die Richtigkeit der Angaben.



- V. Das Projekt und die Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern laufen bis 2026. Die Projektdauer und die Gültigkeit der Vereinbarungen können verkürzt werden, falls der Bund die gesetzlichen Grundlagen ändert.
- VI. Die Gemeinde Richterswil hat bis am 31. Januar 2023 einen Zwischenbericht einzureichen. Die Erstellung des Zwischenberichtes hat gemäss den Vorgaben der Fachstelle Naturschutz zu erfolgen.
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Baudirektion, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden.
- VIII. Mitteilung an
- den Gemeinderat Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil
  - AquaTerra, Im Schatzacker 5, 8600 Dübendorf
  - das Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Direktzahlungsprogramme, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
  - das Amt für Raumentwicklung
  - das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau
  - die Abteilung Wald

U. Wiedmer

Ursina Wiedmer  
Fachstellenleiterin

Versand: 23. Mai 2019

